

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/13418 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Abkommens vom 20. März 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Polen
über die Erhaltung der Grenzbrücken
im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen
und der polnischen Landesstraßen
an der deutsch-polnischen Grenze**

A. Problem

Die durch Notenwechsel vom 18. Februar 2011/29. November 2012 geschlossene Vereinbarung über die Neufassung der Anlage zum Abkommen über die Erhaltung der Grenzbrücken im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze bezieht sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung und bedarf daher gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in der Form eines Bundesgesetzes.

B. Lösung

Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes durch Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Einstimmige Annahme des unveränderten Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13418 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. Juni 2013

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Anton Hofreiter
Vorsitzender

Hans-Joachim Hacker
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Hans-Joachim Hacker

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13418** in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Zustimmung zu der durch Notenwechsel vom 18. Februar 2011/29. November 2012 geschlossenen Vereinbarung über die Neufassung der Anlage zum Abkommen über die Erhaltung der Grenzbrücken im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Mit der Änderung des Abkommens soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in den zurückliegenden Jahren auf polnischer Seite, vereinzelt auch auf deutscher Seite, zahlreiche Umstufungen und Baulastträgerwechsel der in der Anlage genannten Grenzbrücken mit der Folge stattgefunden haben, dass diese nicht mehr in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, weshalb eine Aktualisierung der Anlage erfolgen soll.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache in seiner 106. Sitzung am 5. Juni 2013 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Berlin, den 5. Juni 2013

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

